

## **Vereins-Statuten Evolve Snowboard Club**

### **1. Name und Sitz**

„Evolve-Freestyle“ nachstehend Evolve genannt, ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz von Evolve ist am jeweiligen Wohnort des Vereinspräsidenten.

### **2. Zweck**

a) die Förderung des Snowboardsportes, insbesondere die Ausbildung der Mitglieder und Dritter im Bereich Freestyle.

b) die Organisation von Lagern bzw. Kursen und anderen Events.

d) die Pflege der Kameradschaft.

### **3. Mitgliedschaft**

Evolve kann jeder/jede beitreten, der/die die Ziele des Vereins aktiv oder passiv unterstützen möchte. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern mit je einer Stimme an der Delegiertenversammlung, nachstehend DV genannt:

a) Einzelmitglieder

b) Juristische Personen: Vereine, Firmen, etc.

c) Ehrenmitglieder.

Die DV kann auf Antrag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht. Der Jahresbeitrag wird von der DV festgelegt.

#### **3.1 Ehrenmitgliedschaft:**

3.1.1 Mitglieder, die sich für den Evolve in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.1.2 Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

3.1.3 Ehrenmitglieder haben im übrigen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

#### **3.2 Ausscheiden:**

3.2.1 Der Austritt aus Evolve kann nach schriftlicher Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

3.2.2 Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es den Interessen von Evolve schwerwiegend zuwider handelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt, durch Beschluss der DV bzw. bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

Ferner hat der Vorstand das Recht Mitglieder, die dem Ansehen von Evolve abträglich sind, ohne Grundangabe auszuschliessen. Die Ausgeschlossenen haben ein Rekursrecht an die DV in Beachtung einer Frist von 30 Tagen.

#### **4. Vereinsvermögen**

4.1 Evolve bezieht seine finanziellen Mittel:

- a) durch die Mitgliederbeiträge;
- b) durch allfällige Einnahmen, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben;
- c) durch Beiträge Dritter.

4.2 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer allfälligen Auflösung entscheidet die den Auflösungsbeschluss fassende DV.

4.4 Mitgliederbeitrag

Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die DV.

Der Entscheid der DV wird im Anhang zu diesen Statuten festgehalten und bildet integrierender Teil dieser.

4.5 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten von Evolve haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede Haftung der Mitglieder für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche als Organ von Evolve handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

*Art. 55 ZGB:*

*1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben*

*2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten*

*3 Für Ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.*

(Dieser Hinweis bildet nicht einen Bestandteil der Statuten von Evolve!)

4.6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr von Evolve dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres.

#### **5. Organisation**

Die Organe von Evolve sind:

5.1. Die Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist das oberste Organ von Evolve. Sie wählt den Vorstand. Sie findet jährlich im 1. Quartal statt und wird vom Präsidenten geleitet. DV bilden die

Gründungsmitglieder von Evolve. Andere Mitglieder haben das Recht an der DV teilzunehmen und besitzen die Rechte gemäss Punkt 3.  
Die DV ist immer beschlussfähig, unabhängig der Anzahl von Anwesenden.

#### 5.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Kassier, Aktuar. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar.

#### 5.3. Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Vereinsrechnung inklusive Bank-, Postscheck- und Kassaverkehr. Es ist ihnen vom Vorstand jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei jährlich der amtsälteste Revisor zurücktritt, das Ersatzmitglied Revisor wird und ein neues Ersatzmitglied gewählt werden muss.

### 6. Mittel

Der Zweck soll erreicht werden durch praktischen Informations- und Erfahrungsaustausch, sinnvolle Freizeitgestaltung, sportliche und gestalterische Wettbewerbe, Ausstellungen, etc.

Das Vereinsorgan bildet die Homepage [www.evolve-freestyle.ch](http://www.evolve-freestyle.ch) mit dem geschützten Clubforum für Mitglieder..

### 7. Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so ist das Vereinsvermögen mit dem bezüglichen Inventar dem Eidg. Justizdepartement zu übergeben, mit der Bestimmung, dass dieses nebst aufgelaufenen Zinserträgen einem Verein ausgehändigt werden kann, der dem gleichen Zweck dient.

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung 7. Januar 2005 gut geheissen.

Winterthur, 7. Januar 2005

Der Präsident: Daniel Soukup

Der Vizepräsident: Matthias Däniker